

# Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der

## Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 30. Dezember

1975

### Inhalt:

	Seite
Kirchliches Gesetz:	
Kirchliches Gesetz über das Zusammenwirken der Evang. Landeskirche in Baden und des Diakonischen Werkes der Evang. Landes- kirche in Baden e. V.	109
Bekanntmachung:	
Das Diakonische Werk der Evang. Landeskirche in Baden e. V. (Neufassung der Satzung)	111

### Kirchliches Gesetz über das Zusammenwirken der Evang. Landeskirche in Baden und des Diakonischen Werkes der Evang. Landeskirche in Baden e.V.

Vom 29. Oktober 1975

Die Landessynode hat gemäß § 73 Absatz 5 der Grundordnung das nachstehende kirchliche Gesetz beschlossen:

#### § 1

(1) Die Evangelische Landeskirche in Baden hat den Auftrag, Christi Liebe in Wort und Tat zu verkündigen. Die Gemeinden und ihre Glieder sind aufgerufen, Liebe in der tätigen Gemeinschaft und im Dienst an allen Menschen zu üben (§§ 1, 10 Absatz 1 GO).

(2) Diakonische Aufgaben der Landeskirche werden durch das Diakonische Werk im Auftrag und unter Mitverantwortung der Leitungsorgane der Landeskirche im Zusammenwirken mit diesen nach Maßgabe dieses Gesetzes wahrgenommen (§ 73 Absatz 3 GO).

#### § 2

(1) Im Diakonischen Werk sind Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und deren Verbände mit anderen Rechtsträgern diakonischer Werke und Einrichtungen unbeschadet ihrer Rechtsform zur gemeinsamen beratenden Förderung ihrer diakonischen Aufgaben zusammengeschlossen (§ 73 Absatz 2 GO).

(2) Das Diakonische Werk regelt im Rahmen seiner Satzung seine Rechtsverhältnisse selbständig. Seine Satzung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenrats. Bei der Wahrnehmung diakonischer Aufgaben der Landeskirche ist das Diakonische Werk an die Ordnung der Landeskirche und die Mitverantwortung der Leitungsorgane der Landeskirche gebunden.

(3) Die rechtliche und finanzielle Selbständigkeit des Diakonischen Werkes und seiner Mitglieder als selbständiger Rechtsträger bleibt unberührt. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder gegenüber dem Diakonischen Werk bestimmen sich nach dessen Satzung. Sie müssen für die im Diakonischen Werk zusammengeschlossenen Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und deren Verbände mit der Grundordnung der Landeskirche übereinstimmen.

#### § 3

Das Diakonische Werk erfüllt seine eigenständigen Aufgaben nach Maßgabe seiner Satzung. Es ist für den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege und dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

#### § 4

Das Diakonische Werk nimmt über seine Aufgaben gemäß § 3 hinaus im Auftrag der Landeskirche nach Maßgabe der landeskirchlichen Ordnung insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) Förderung und Koordinierung der diakonischen Arbeit der Kirchengemeinden, der Kirchenbezirke und der Landeskirche nach den jeweiligen Erfordernissen, insbesondere durch Anregung und Planung von Diensten und Einrichtungen;
- b) Fachaufsicht über die diakonische Arbeit in den Kirchengemeinden, Kirchenbezirken und ihren Verbänden sowie ihrer Mitarbeiter, insbesondere
  - aa) über die Kreisstellen für Diakonie und die Gemeindedienste,

- bb) über Kindertagesstätten einschließlich Erlaß von Richtlinien für deren Betrieb, von Dienstanweisungen für Mitarbeiter in Kindertagesstätten,
- cc) über Beratungs- und pflegerische Dienste;
- c) Beratung der Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und der Landeskirche bei Planung, Bau und Betrieb von diakonischen Einrichtungen sowie wirtschaftliche Beratung dieser Einrichtungen;
- d) Prüfung und Stellungnahme zu Anträgen auf landeskirchliche Finanzhilfe für diakonische Einrichtungen nach Maßgabe der hierzu erlassenen Richtlinien;
- e) Vertretung der diakonischen Arbeit der Kirche und deren Belange in der Öffentlichkeit, bei staatlichen und kommunalen Körperschaften, bei Behörden und gegenüber den anderen Wohlfahrtsverbänden;
- f) Mitarbeit bei der staatlichen Sozialgesetzgebung, deren Vorbereitung, Gestaltung und Durchführung.

#### § 5

(1) Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Organe des Diakonischen Werkes richten sich nach dessen Satzung.

(2) Dem Vorstand gehören 4 Mitglieder der Landessynode und 2 Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrats mit beschließender Stimme an.

(3) Stimmen 2 der Vorstandsmitglieder nach Absatz 2 bei Beschlüssen über Aufgaben gemäß § 4 nicht zu, ist die Entscheidung des Landeskirchenrats einzuholen.

#### § 6

(1) Die Erledigung der laufenden Geschäfte des Diakonischen Werkes obliegt der Geschäftsführung. Sie ist in der Durchführung der dem Diakonischen Werk satzungsgemäß obliegenden oder ihm nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben, unbeschadet der Bestimmungen der §§ 5 Absatz 3 und 6 Absatz 3 Satz 4 nur an die Beschlüsse der jeweils zuständigen Organe gebunden.

(2) Die Geschäftsführung ist ein kollegiales Leitungsorgan; es besteht aus dem Hauptgeschäftsführer als Vorsitzenden und der erforderlichen Anzahl von Geschäftsführern.

(3) Der Hauptgeschäftsführer wird auf Vorschlag des Landesbischofs und im Einvernehmen mit dem Vorstand des Diakonischen Werkes vom Landeskirchenrat berufen. Er gehört dem Evangelischen Oberkirchenrat und dem Landeskirchenrat mit beratender Stimme an. An den Tagungen der Landessynode nimmt er beratend teil. Er unterrichtet die Organe der Kirchenleitung über die diakonisch-missionarische Arbeit im Bereich der Landeskirche. Bei Wahrnehmung der in § 4 genannten Aufgaben vertritt er in den Leitungsorganen des Diakonischen Werkes die Planungen und Entscheidungen der Leitungsorgane der Landeskirche.

(4) Die Geschäftsführer werden vom Evangelischen Oberkirchenrat auf Vorschlag des Vorstandes berufen; sie stehen, soweit sie Pfarrer oder Beamte sind, in einem Dienstverhältnis zur Landeskirche.

#### § 7

Die Geschäftsführung bedient sich zur Durchführung ihrer Aufgaben einer Geschäftsstelle, die mit der erforderlichen Zahl haupt- und nebenamtlicher Mitarbeiter auf Grund eines von der Landessynode zu genehmigenden Stellenplanes besetzt ist.

#### § 8

(1) Die Evangelische Landeskirche in Baden gewährt dem Diakonischen Werk für die Mitarbeiter der Geschäftsstelle (§ 7), die nicht in einem landeskirchlichen Dienstverhältnis stehen, einen Zuschuß in Höhe der Personalkosten. Weitere einmalige oder laufende Zuschüsse können dem Diakonischen Werk nach Maßgabe des landeskirchlichen Haushaltsplanes gewährt werden.

(2) Einnahmen aus Sammlungen und Spenden dürfen nicht zur Deckung der Verwaltungskosten herangezogen werden.

(3) Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, die im Diakonischen Werk gemäß § 2 Abs. 1 zusammengeschlossen sind und der Aufsicht des Evangelischen Oberkirchenrats unterliegen, sind verpflichtet, sich an den Umlagen zu beteiligen, die das Diakonische Werk zur Deckung seines Finanzbedarfs erhebt.

#### § 9

(1) Die Prüfung der Rechnung des Diakonischen Werkes und seiner Mitglieder, soweit sie nicht der Vermögensaufsicht des Evangelischen Oberkirchenrats unterliegen, richtet sich nach der Satzung des Diakonischen Werkes.

(2) Das Diakonische Werk hat für die von ihm satzungsgemäß vorzunehmende Prüfung der Rechnungen seiner Mitglieder eine Verbandsprüfungsstelle (Treuhandstelle) eingerichtet. Der Evangelische Oberkirchenrat wird im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk die Treuhandstelle mit der Prüfung der Rechnung von Wirtschaftsbetrieben, die seiner Aufsicht unterliegen, beauftragen.

(3) Der geprüfte Jahresabschluß des Diakonischen Werkes ist dem Rechnungsprüfungsausschuß der Landessynode zur Einsichtnahme vorzulegen.

#### § 10

Dieses Gesetz bedarf der Zustimmung des Vorstandes des Diakonischen Werkes\*).

#### § 11

Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

#### § 12

Das Gesetz tritt am 1. November 1975 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt das kirchliche Gesetz über den Zusammenschluß von Innerer Mission und Hilfswerk vom 21. April 1961 (VBl. S. 24) außer Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 29. Oktober 1975

**Der Landesbischof**  
Heidland

\* ) Das Diakonische Werk hat seine nach § 10 erforderliche Zustimmung auf Grund des Beschlusses des Vorstandes vom 26. Mai 1975 erteilt.

## Bekanntmachung

OKR 3. 12. 1975  
Az. 81/405 - 15636

**Das Diakonische Werk der  
Evang. Landeskirche in  
Baden e. V.**

hier:

**Neufassung der Satzung**

Das Diakonische Werk — Innere Mission und Hilfswerk — der Evangelischen Landeskirche in Baden e. V. hat durch Beschluß der Vertreterversammlung (jetzt Diakonische Konferenz) vom 14. 11. 1974/26. 6. 1975 seinen Namen in „**Das Diakonische Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e. V.**“ geändert und seine Satzung im Hinblick auf das kirchliche Gesetz über die Ordnung der diakonischen Arbeit in den Kreisen vom 21. 11. 1972/3. 5. 1973 (VBl. S. 119/61) und das kirchliche Gesetz über das Zusammenwirken der Evangelischen Landeskirche in Baden und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden e. V. vom 29. 10. 1975 (VBl. S. 109) neu gefaßt.\*) Im folgenden veröffentlichen wir die neue Fassung der Satzung:

### Satzung

**Das Diakonische Werk der Evangelischen  
Landeskirche in Baden e. V.**

Vom 14. November 1974 / 26. Juni 1975

Der Dienst des Diakonischen Werkes ist Lebensäußerung der Kirche. Er gewinnt Gestalt im Diakonat der Gemeinde und der Kirche und in den selbständigen diakonisch-missionarischen Einrichtungen und Werken.

Demgemäß hat die Landessynode am 29. Oktober 1964 den Zusammenschluß aller Träger diakonisch-missionarischer Dienste und Aufgaben als „Das Diakonische Werk — Innere Mission und Hilfswerk — der Evang. Landeskirche in Baden e. V.“ anerkannt.

Das Diakonische Werk ist Bestandteil der Evangelischen Landeskirche in Baden, deren Grundordnung es — insbesondere hinsichtlich der §§ 1, 67, 72 und 73 — als grundlegend und verbindlich anerkennt.

### § 1

#### Name, Rechtsform, Sitz

(1) Unter dem Namen

„Das Diakonische Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e. V.“ sind die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke der Evangelischen Landeskirche in Baden sowie die selbständigen diakonisch-missionarischen Einrichtungen und Werke im Bereich der Landeskirche zusammengeschlossen.

(2) Das Diakonische Werk hat die Rechtsform eines Vereins, der in das Vereinsregister eingetragen ist; es hat seinen Sitz in Karlsruhe.

### § 2

#### Aufgaben

(1) Das Diakonische Werk ruft zum Dienst christlicher Liebe auf und hilft den Kirchengemeinden, Kirchenbezirken und den freien Trägern diakonisch-

\*) Die Satzung wurde mit Erlaß des Evang. Oberkirchenrats vom 26. März 1975 genehmigt und am 21. 8. 1975 beim Amtsgericht — Registergericht — Karlsruhe in das Vereinsregister eingetragen.

missionarischer Arbeit bei der Gestaltung und Durchführung dieses Dienstes. Es führt die Mitglieder zu gegenseitiger Unterstützung und zur Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben zusammen. Es hält Verbindung zu anderen kirchlichen Werken und Einrichtungen, die in ihrer Arbeit auch diakonisch-missionarische Verantwortung tragen.

(2) Das Diakonische Werk nimmt diakonische Aufgaben der Landeskirche im Auftrag und unter Mitverantwortung der Leitungsorgane der Landeskirche im Zusammenwirken mit diesen wahr (§ 73 Abs. 3 GO).

(3) Das Diakonische Werk nimmt treuhänderisch die Interessen seiner Mitglieder vornehmlich in folgender Weise wahr:

- a) durch Beratung und Information auf Tagungen, in Arbeitsgemeinschaften, durch Rundbriefe, allgemeine Empfehlungen und Bekanntgabe von Richtlinien für die Förderung und Durchführung der diakonisch-missionarischen Aufgaben;
- b) durch Beratung und sonstige Förderung der Mitglieder im Einzelfall über Gestaltung, Organisation und Finanzierung der diakonischen Arbeit;
- c) als Träger eigener Einrichtungen zur Erfüllung gemeinsamer oder überörtlicher Aufgaben der Mitglieder (z. B. Treuhandstelle); neue Arbeitszweige oder die Rechtsträgerschaft für Einrichtungen oder Anstalten übernimmt das Diakonische Werk nur im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat.

(4) Das Diakonische Werk übt die Fachaufsicht über diakonische Einrichtungen aus, soweit ihm diese ausdrücklich übertragen wird, unbeschadet der Verantwortlichkeit der zuständigen Organe des Trägers.

(5) Das Diakonische Werk vertritt im Rahmen der landeskirchlichen Ordnung die diakonische Arbeit der Kirche und die Träger dieser Arbeit sowie deren Belange bei staatlichen und kommunalen Körperschaften und Behörden, in der Öffentlichkeit sowie bei den anderen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege.

### § 3

#### Zugehörigkeit zum Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege, Gemeinnützigkeit

(1) Das Diakonische Werk ist dem als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege anerkannten „Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland“ angeschlossen.

(2) Das Diakonische Werk erfüllt unmittelbar sowie im Sinne des § 11 Abs. 3 der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. 12. 1953 ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke.

(3) Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und als solche auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Diakonischen Werkes. Sie haben bei ihrem Ausscheiden und bei Auflösung keinerlei Ansprüche auf das Vermögen des Diakonischen Werkes.

(4) Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Diakonischen Werkes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung des Diakonischen Werkes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Evangelische Landeskirche in Baden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

#### § 4

##### Mitgliedschaft

(1) Mitglieder sind die im Diakonischen Werk zusammengeschlossenen

- a) Kirchengemeinden und Kirchenbezirke der Evangelischen Landeskirche in Baden,
- b) selbständigen Rechtsträger diakonischer Einrichtungen und Werke.

(2) Evang. Freikirchen, Kirchliche Gemeinschaften, selbständige Rechtsträger und sonstige rechtsfähige Personenvereinigungen mit diakonischer Zielsetzung können auf Antrag Mitglied werden.

(3) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag unter folgenden Voraussetzungen:

- a) Die Einrichtung oder das Werk muß nach Satzung oder Stiftungsurkunde und tatsächlicher Geschäftsführung diakonische oder missionarische Aufgaben erfüllen.
- b) Die Mitgliedseinrichtung muß nach Satzung und tatsächlicher Geschäftsführung die Bedingungen für die Anerkennung als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung erfüllen.

(4) Die Mitgliedschaft der unter Abs. 2 und 3 genannten Mitglieder wird beendet:

- a) durch schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes; der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres unter Vorlage eines Protokolls über den Beschluß des Rechtsträgers erklärt werden;
- b) durch Ausschluß, den der Vorstand bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung der Mitgliedseinrichtung mit  $\frac{2}{3}$  Mehrheit beschließen kann.

(5) Die rechtliche und finanzielle Selbständigkeit der Mitglieder wird durch die Zugehörigkeit zum Diakonischen Werk nicht berührt.

#### § 5

##### Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben gemäß § 2 Anrecht auf den Dienst des Diakonischen Werkes und das Recht, der Bezeichnung ihrer Einrichtung einen Vermerk hinzuzufügen, aus dem sich ihre Mitgliedschaft ergibt; über die Mitgliedschaft wird ihnen auf Antrag eine Bescheinigung erteilt.

(2) Um dem Diakonischen Werk die Wahrnehmung der in § 2 bezeichneten Aufgaben zu ermöglichen, haben die Mitglieder ihre Satzung und deren An-

derungen sowie die Jahresberichte vorzulegen, Auskünfte über die Planung und Durchführung ihrer diakonisch-missionarischen Arbeit zu geben, die Geschäftsführung zu entscheidenden Sitzungen ihrer Leitungs- oder Aufsichtsorgane einzuladen und ihr alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Die Mitglieder haben den Nachweis geordneter Wirtschafts- und Rechnungsführung zu erbringen. Das Diakonische Werk kann finanzielle Unterstützung nur dann gewähren oder vermitteln, wenn ihm Einsicht in die Wirtschafts- und Rechnungsführung des zu unterstützenden Mitgliedes gegeben wird.

(4) Die Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, ihre Einrichtungen und Anstalten durch die Treuhandstelle des Diakonischen Werkes als einer anerkannten Verbandsprüfungsstelle prüfen zu lassen und alles zu tun, um etwaige Beanstandungen zu beheben. Für die Prüfung durch die Treuhandstelle sind die vom Diakonischen Werk beschlossenen Prüfungsrichtlinien verbindlich.

(5) In Ausnahmefällen kann die Einrichtung oder Anstalt im Einvernehmen mit der Treuhandstelle auch einen anderen Sachverständigen (Wirtschaftsprüfer) mit der Prüfung beauftragen. Das Ergebnis der Prüfung ist der Treuhandstelle unverzüglich mitzuteilen.

(6) Die Mitglieder sollen in der Regel das landeskirchliche Dienst- und Vergütungsrecht sowie das landeskirchliche Mitarbeitervertretungsrecht anwenden.

(7) Die Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung, die sie den hauptberuflichen Mitarbeitern ihrer Einrichtungen und Anstalten zu gewähren haben, durch Beteiligung bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Baden, Karlsruhe, sicherzustellen. Ausnahmen von dieser Beteiligungspflicht kann der Vorstand zulassen.

(8) Die Mitglieder können durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Beiträgen herangezogen werden.

#### § 6

##### Freundeskreis

Über den Kreis der Mitglieder hinaus bestehen Freundeskreise, die das Diakonische Werk oder einzelne Arbeitsgebiete, wie Ökumenische Diakonie oder Patenschaften, unterstützen. Die Mitglieder der Freundeskreise werden über die diakonische Arbeit unterrichtet.

#### § 7

##### Organe des Diakonischen Werkes

Organe des Diakonischen Werkes sind die Mitgliederversammlung, die Diakonische Konferenz und der Vorstand.

#### § 8

##### Mitgliederversammlung

(1) Die Mitglieder des Diakonischen Werkes bilden die Mitgliederversammlung, die mindestens alle drei

Jahre zusammentritt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) nach einer von der Diakonischen Konferenz beschlossenen Wahlordnung die Delegierten auf die Dauer von sechs Jahren zu wählen;
- b) den Bericht des Vorstandes entgegenzunehmen;
- c) die Höhe der Mitgliedsbeiträge festzusetzen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen.

(4) Die übrigen Aufgaben der Mitgliederversammlung werden von der Diakonischen Konferenz wahrgenommen.

(5) An der Mitgliederversammlung können grundsätzlich Vertreter aller Mitglieder und die bei ihnen haupt- oder nebenberuflich tätigen Mitarbeiter mit beratender Stimme teilnehmen.

### § 9

#### Diakonische Konferenz

Die Diakonische Konferenz besteht aus

- a) 41 Delegierten der in § 4 Abs. 1 a) genannten Mitglieder einschließlich der Kreisdiakoniepfarrrer,
- b) 41 Delegierten der in § 4 Abs. 1 b) und Abs. 2 aufgeführten Mitglieder sowie
- c) den Mitgliedern des Vorstandes, soweit diese nicht bereits nach Buchstabe a) bis b) der Diakonischen Konferenz angehören.

### § 10

#### Aufgaben der Diakonischen Konferenz

Die Diakonische Konferenz hat folgende Aufgaben:

- a) sie wählt die Mitglieder des Vorstandes gemäß § 12 Abs. 1 a) und b);
- b) sie erläßt die Wahlordnung nach § 8 Abs. 2 a);
- c) sie nimmt den Geschäftsbericht des Vorstandes entgegen;
- d) sie beschließt über die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes und der Jahresrechnung sowie über die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung;
- e) sie berät und beschließt über die Anträge, die vom Vorstand oder aus ihrer Mitte eingebracht werden.

### § 11

#### Tagungen der Diakonischen Konferenz

(1) Die Diakonische Konferenz wird jährlich einmal zu einer ordentlichen Tagung einberufen. Sie ist zu einer außerordentlichen Tagung einzuberufen, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält oder ein Drittel ihrer Mitglieder es beantragt.

(2) Der Vorstand lädt die Delegierten spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Tagung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein.

(3) Anträge an die Diakonische Konferenz sind mindestens 8 Tage vor der Sitzung dem Vorsitzenden des Vorstandes einzureichen und sollen den Delegierten vor der Sitzung mitgeteilt werden. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen oder nicht mitgeteilt sind, dürfen nur dann behandelt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten damit einverstanden ist.

(4) Die Tagung der Diakonischen Konferenz wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes oder dessen Stellvertreter geleitet.

(5) An der Tagung der Diakonischen Konferenz können grundsätzlich Vertreter aller Mitglieder und die bei ihnen haupt- oder nebenberuflich tätigen Mitarbeiter mit beratender Stimme teilnehmen, soweit nicht die Diakonische Konferenz oder der Vorstand eine geschlossene Sitzung beschließen.

### § 12

#### Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) fünf Delegierten der selbständigen Werke,
- b) fünf Delegierten der Gemeindediakonie,
- c) vier Mitgliedern der Landessynode,
- d) zwei Vertretern des Evangelischen Oberkirchenrats,
- e) den Geschäftsführern des Diakonischen Werkes.

(2) a) Die Mitglieder des Vorstandes gemäß Abs. 1 a) und b) werden nach Maßgabe der Wahlordnung von der Diakonischen Konferenz auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.

(b) Die nach Maßgabe der Wahlordnung und ihrer Anlage in fünf Gruppen eingeteilten selbständigen Einrichtungen sollen durch je einen Delegierten im Vorstand vertreten sein.

c) Für jedes Mitglied sind zwei Stellvertreter zu wählen. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus dem Vorstand aus, so wird der Stellvertreter mit der nächst höheren Stimmzahl für die Dauer der laufenden Amtszeit als Ersatzmann in den Vorstand berufen.

(3) Die Delegierten der Landessynode und des Evangelischen Oberkirchenrats werden von diesen aus ihrer Mitte benannt.

(4) Der Vorstand ist befugt, sich durch Zuwahl um bis zu drei in der diakonischen Arbeit erfahrene Persönlichkeiten zu erweitern. Der Vorstand soll die beratende Mitwirkung eines Vertreters der Mitarbeitervertretung der Geschäftsstelle zu Tagesordnungspunkten zulassen, wenn die Beratungen die Interessen der Mitarbeiterschaft berühren.

(5) Der Vorstand wählt spätestens drei Monate nach jeder Neuwahl der in Abs. 1 genannten Mitglieder aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und bis zu zwei Stellvertreter. Bis zur Neuwahl des Vorsitzenden und der Stellvertreter führen die bisher Gewählten die Geschäfte weiter.

(6) Vorstand i. S. d. § 26 BGB sind der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter jeweils zusammen mit einem Mitglied der Geschäftsführung.

## § 13

**Aufgaben des Vorstandes**

(1) Der Vorstand sorgt dafür, daß die Arbeit nach der Satzung und den Beschlüssen der Diakonischen Konferenz durchgeführt wird. Er beruft sie ein und bestimmt die Tagesordnung.

(2) Der Vorstand hat über alle wichtigen Angelegenheiten zu beschließen, soweit nicht die Diakonische Konferenz zuständig ist. Insbesondere gehört zu seinen Aufgaben:

- a) die Arbeit der Geschäftsführung sowie die Wirtschafts- und Rechnungsführung zu überwachen;
- b) über grundsätzliche Empfehlungen an die Mitglieder zu beschließen;
- c) über die Übernahme neuer Arbeitszweige oder der Rechtsträgerschaft von Anstalten oder Einrichtungen zu beschließen;
- d) den Geschäftsbericht an die Diakonische Konferenz zu erstatten;
- e) den Haushaltsplan aufzustellen und der Diakonischen Konferenz zur Genehmigung vorzulegen;
- f) den Stellenplan festzusetzen sowie über die Anstellung von Mitgliedern der Geschäftsführung und die Anstellung und Einstufung von Mitarbeitern, deren Vergütung die Gruppe BAT V übersteigt, zu beschließen;
- g) das Ergebnis der Sammlungen für das Diakonische Werk festzustellen und deren Verteilung zu beschließen;
- h) über die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern zu beschließen.

## § 14

**Sitzungen des Vorstandes**

(1) Der Vorstand tritt auf Einladung seines Vorsitzenden jährlich mindestens dreimal zu einer Sitzung zusammen; dabei wird ihm von dem Vorsitzenden und der Geschäftsführung über alle wichtigen Fragen Bericht erstattet.

(2) Der Vorstand ist außerdem einzuberufen, wenn drei seiner Mitglieder oder der Evangelische Oberkirchenrat es beantragen.

## § 15

**Form der Beschlußfassung**

(1) Die Beschlüsse der Organe werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der nach ordnungsgemäßer Ladung erschienenen Mitglieder gefaßt; zur Beschlußfassung des Vorstandes ist jedoch die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(2) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der Diakonischen Konferenz und des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem Schriftführer unterzeichnet wird.

## § 16

**Geschäftsführung**

(1) Mit der Erledigung der laufenden Geschäfte wird die Geschäftsführung beauftragt. Die Geschäftsführung ist ein kollegiales Leitungsorgan, bestehend aus der erforderlichen Anzahl von Geschäftsführern. Die Geschäftsführung ist bei ihrer Arbeit an die Satzung sowie an die Beschlüsse der Organe des Diakonischen Werkes gebunden. Die Zusammenarbeit der Geschäftsführung wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die der Vorstand erläßt.

(2) Ein Geschäftsführer wird zum Hauptgeschäftsführer bestellt; er führt den Vorsitz in der Geschäftsführung und leitet die Verwaltung. Er unterrichtet die Leitungsorgane der Landeskirche regelmäßig über die diakonisch-missionarische Arbeit im Bereich der Landeskirche.

(3) Der Hauptgeschäftsführer soll ein Pfarrer sein; er wird nach der landeskirchlichen Ordnung im Einvernehmen mit dem Vorstand berufen.

(4) Die Bestellung weiterer Geschäftsführer bedarf der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats; sind hierzu Pfarrer oder Beamte vorgesehen, werden sie auf Vorschlag des Vorstandes nach der landeskirchlichen Ordnung bestellt oder in ein Dienstverhältnis übernommen.

## § 17

**Finanzierung**

Das Diakonische Werk erhält die zur Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgabe nötigen Geldmittel aus Sammlungen und Spenden, aus Beiträgen des Freundeskreises, aus den Erträgen des eigenen Vermögens sowie durch Zuschüsse der Landeskirche, Zuwendungen öffentlicher Stellen und durch Mitgliedsbeiträge. Einnahmen aus Sammlungen und Spenden sollen nicht zur Deckung der Verwaltungskosten herangezogen werden.

## § 18

**Haushalts- und Rechnungswesen**

(1) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Vorstand stellt jährlich vor Beginn des Rechnungsjahres einen Haushaltsplan auf, der der Diakonischen Konferenz zur Genehmigung vorzulegen ist.

(3) Die Jahresrechnung ist unverzüglich nach Ablauf des Rechnungsjahres von der Geschäftsführung aufzustellen und dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen. Sie ist von einem öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer oder einer anderen geeigneten Prüfungsstelle zu prüfen. Der Prüfungsbericht wird dem Vorstand und dem Rechnungsprüfungsausschuß der Landessynode vorgelegt.

(4) Das Prüfungsergebnis ist der Diakonischen Konferenz bekanntzugeben.

§ 19

**Treuhandstelle — Beirat**

Die fachliche Beratung und Aufsicht über die Treuhandstelle des Diakonischen Werkes übernimmt ein Beirat, der dem Vorstand zur Berichterstattung verpflichtet ist. Zusammensetzung und Aufgabenbereich des Beirats bestimmen sich nach den vom Vorstand beschlossenen Richtlinien.

§ 20

**Änderung der Satzung, Auflösung**

Beschlüsse über eine Änderung der Satzung sowie über die Auflösung bedürfen einer übereinstimmenden Beschlußfassung von Vorstand und Diakonischer Konferenz jeweils mit Zweidrittel-Mehrheit der Erschienenen sowie der Genehmigung des Landeskirchenrats.

§ 21

**Schlußbestimmung**

Vorstehende Satzung tritt an die Stelle der Satzung vom 5. 6. 1970.

---

**Besuchszeiten beim Evang. Oberkirchenrat:  
Mittwoch und Donnerstag von 10 — 12 Uhr  
und 15.30 — 17 Uhr**

Diese Besuchszeiten sollten möglichst eingehalten werden. Da Dienstag Sitzung des Oberkirchenrats ist, sollten — von ganz dringenden Fällen abgesehen — an diesem Tage keine Besuche stattfinden.

Rechtzeitige schriftliche Anmeldung ist erforderlich.

Samstags ist das Dienstgebäude des Evang. Oberkirchenrats geschlossen.